

Preisblatt Netzentgelte Strom

gültig ab 01.01.2019
Stand 31.12.2018

1.1: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kWh	Arbeitspreis Ct. / kWh
Mittelspannung	115,42	1,77
Niederspannung	101,06	2,88

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.2: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis €/ kWh	Arbeitspreis Ct. / kWh
Mittelspannung	10,83	5,96
Niederspannung	14,12	6,35

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.3: Blindarbeit

Sofern eine messtechnische Erfassung möglich ist, wird monatlich derjenige Teil der Blindarbeit, der 50% der Wirkarbeit übersteigt, mit einem zusätzlichen Arbeitspreis berechnet.

Kapazitiv oder $\cos \phi < 0,9$ induktiv	1,28 Ct. / kvarh
---	------------------

Dem zusätzlichen Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.4: Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

a) Netznutzungspreise

Entnahmestelle	Arbeitspreis (Ct. / kWh)	Grundpreis (€Jahr)
Niederspannung	7,82	7,34
Wärmepumpe	3,50	0,0
Speicherheizung	3,50	0,0

Stand 31.12.2018

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 4), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die sogenannte Offshore-Haftungsumlage (siehe Seite 4), die Umlage für abschaltbare Lasten (§13 Abs. 4a und 4b EnWG)(siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

b) Abrechnung von Mehr- / Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge führt zu einer Nachberechnung an den Lieferanten.

Gemäß §13 Abs. 3 der StromNZV vom 25. Juli 2005 sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- / Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach Abschnitt 4 des VDN-Praxisleitfadens zur Ermittlung von Mehr- / Mindermengen (September 2007) wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG in ihrer Marktrolle als Verteilnetzbetreiber Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise und normierter Lastprofile bestimmt.

Die SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie unter:
http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Bitte beachten Sie, dass diese Preise lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferte Energiemenge beinhalten. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben aufgeführter Netznutzungspreise abgerechnet.

Die Mehr- / Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats gemäß dem BDEW-Leitfaden.

Die Mehr- Mehrmindermengenabrechnung erfolgt für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden) nach dem Stichtagsverfahren zum 31.12. eines Jahres und wird vorerst separat zur Netznutzungsabrechnung gestellt.

Stand 31.12.2018

1.5: Messung, Messstellenbetrieb

a) Kunden mit Leistungsmessung:

Spannungsebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Mittelspannung	690,00
Niederspannung	450,83

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

b) Kunden ohne Leistungsmessung:

Zähler	MSB (inkl. Messung) €/a pro Messstelle
Eintarifzähler	10,60
Zweitarifzähler	14,80
Zweirichtungszähler	47,40
Prepaymentzähler	47,40
Intelligenter Zähler (EDL21)	47,40
Eintarifzähler Einspeiser (Zähler befindet sich im Eigentum des VNB)	17,94
Eintarifzähler Einspeiser (Zähler befindet sich im Eigentum des Kunden)	10,14
Elektronischer Zähler - Einspeiser	49,74

Weitere Messvarianten:

Zähler	MSB (inkl. halbj. Messung) €/a	MSB (inkl. viertelj. Messung) €/a	MSB (inkl. monatl. Messung) €/a
Eintarifzähler	13,40	19,00	41,40
Zweitarifzähler	17,60	23,20	45,60
Zweirichtungszähler	55,80	72,60	139,80
Prepaymentzähler	55,80	72,60	139,80
Elektronischer Zähler Gem. §21b Abs. 3a / 3b EnWG oder Zweirichtungszähler (elektronisch) für § 33 Abs. 2 EEG Selbstverbraucher	55,80	72,60	139,80

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 31.12.2018

1.6: Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,28 Ct/kWh

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen. Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

1.7: Offshore Haftungsumlage gemäß §17f EnWG-Novelle (laut EnWG Novelle)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §17f EnWG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416 Ct/kWh

Für privilegierte Letztverbräuche nach §27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen. Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Stand 31.12.2018

1.8: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
<u>1. Konzessionsabgabe Tarifkunden^a</u> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern	1,59 Ct. / kWh
<u>2. Konzessionsabgabe Tarifkunden^a mit Schwachlastregelung</u> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct. / kWh
<u>3. Konzessionsabgabe Sondervertragskunden^b</u> Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von §2 KAV	0,11 Ct. / kWh

^aTarifkunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

^bSondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAVV

Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

1.9: Umlage für abschaltbare Lasten

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

Aufschlag aufgrund §18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)	Nettopreis
Letztverbraucher	0,005 Ct/kWh

Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

Stand 31.12.2018

1.10: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>.

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis	
Letztverbraucher <=1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A):	0,305 Ct. / kWh	
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C' (Endverbrauchskategorie B')	<= 1.000.000 kWh	0,305 Ct. / kWh
	> 1.000.000 kWh	0,050 Ct. / kWh
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht – nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	<= 1.000.000 kWh	0,305 Ct. / kWh
	> 1.000.000 kWh	0,025 Ct. / kWh

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.